



FAQ Einkommen

Welche Einkünfte und Einnahmen muss ich angeben und wie weise ich diese nach?

Positive Einkünfte aus:

- nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn),
- Gewerbebetrieb,
- selbständiger Arbeit,
- Land- und Forstwirtschaft,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung- und Verpachtung und
- sonstige Einkünfte (z.B. Renten). Zu sonstigen Einkünften zählen gemäß Satzung auch Elterngeld, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus einem Mini- oder Midijob, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld, Einstiegsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Nachweise:

- nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn),
 - Jahreslohnsteuerbescheinigung des / der Arbeitgeber
- Gewerbebetrieb,
 - Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Liegt dieser noch nicht vor, kann ersatzweise vorläufig der letzte Einkommensteuerbescheid oder eine betriebswirtschaftliche Aufstellung (BWA) vorgelegt werden. Eine BWA bietet sich an, wenn die Einkünfte seit dem letzten Einkommensteuerbescheid sich deutlich abweichend entwickeln
- selbständiger Arbeit,
 - Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Liegt dieser noch nicht vor, kann ersatzweise vorläufig der letzte Einkommensteuerbescheid oder eine betriebswirtschaftliche Aufstellung (BWA) vorgelegt werden. Eine BWA bietet sich an, wenn die Einkünfte seit dem letzten Einkommensteuerbescheid sich deutlich abweichend entwickeln
- Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Liegt dieser noch nicht vor, kann ersatzweise vorläufig der letzte Einkommensteuerbescheid oder eine betriebswirtschaftliche Aufstellung (BWA) vorgelegt werden. Eine BWA bietet sich an, wenn die Einkünfte seit dem letzten Einkommensteuerbescheid sich deutlich abweichend entwickeln
- Kapitalvermögen,
 - Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, soweit die Einkünfte den Sparer-Pauschbetrag überschreiten. Auf Anforderung werden die zugehörigen Jahressteuerbescheinigungen angefordert.
- Vermietung- und Verpachtung und
 - Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Liegt dieser noch nicht vor, kann ersatzweise vorläufig der letzte Einkommensteuerbescheid.

- sonstige Einkünfte (Renten)
 - Bescheid der Rentenversicherung oder der privaten Rentenversicherung bzw. des Trägers der Betriebsrente
- Zu sonstigen Einkünften zählen gemäß Satzung auch Elterngeld, Unterhaltsleistungen, Einnahmen aus einem Mini- oder Midijob, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld, Einstiegsgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz.
 - Hier sind bitte die Bescheide der ausstellenden Behörde vorzulegen

Abzugsfähig sind folgende Positionen:

Steuern auf das Einkommen (z.B. Lohnsteuer bei Arbeitslohn oder Einkommensteuer bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides aus dem Jahr vor Betreuungsbeginn z.B. 2024 bei Betreuungsbeginn 01.09.2025), Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Altersvorsorgebeiträge, soweit eine Förderung im Sinne des Einkommensteuergesetzes vorliegt, Werbungskosten (mindestens Werbungskostenpauschbetrag: 1.230 EUR), Unterhaltsaufwendungen.

Nachweise:

- Steuern auf das Einkommen
 - Jahreslohnsteuerbescheinigung der Arbeitgeber oder der Einkommensteuerbescheid des Jahres, das dem Betreuungsjahr voran geht.
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
 - Jahreslohnsteuerbescheinigung der Arbeitgeber oder der Einkommensteuerbescheid des Jahres, das dem Betreuungsjahr voran geht.
- einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Altersvorsorgebeiträge, soweit eine Förderung im Sinne des Einkommensteuergesetzes vorliegt,
 - Nachweis des Versicherers
- Werbungskosten (mindestens Werbungskostenpauschbetrag: 1.230 EUR),
Sollten Sie Werbungskosten über 1.230 EUR geltend machen, ist bitte eine Aufstellung beizufügen. Der Einkommensteuerbescheid wird, soweit er noch nicht vorliegt als Nachweis angefordert.
- Unterhaltsaufwendungen an Kinder
 - Bitte legen Sie das Urteil vor und weisen die Zahlungen anhand von Zahlungsnachweisen nach

Nicht zu berücksichtigende Einkünfte: Elterngeld bis 300 EUR, Bafög, Pflegegeld, Kindergeld